



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Ausschussvorsitzenden
Bodo Champignon MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.11.2004 /lk

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 94
Telefax +49 221 3771-1 79

E-Mail

ludwig.fuchs@staedtetag.de

Bearbeitet von

Ludwig Fuchs

Aktenzeichen

50.05.10 N

**Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch –
Sozialhilfe – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/6014 –**

Anhörung am 17.11.2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können. Mit den im Entwurf vorgenommenen Anpassungen des Landesrechts an das zum 01.01.2005 in Kraft tretende SGB XII sind wir grundsätzlich einverstanden. Wir begrüßen insbesondere, dass eine Regelung zur 50prozentigen Beteiligung der Gemeinden an den Sozialhilfekosten nicht mehr in das Ausführungsgesetz aufgenommen wurde. Bekanntlich war Hintergrund und gesetzgeberische Motivation für die nachträgliche Ergänzung des AG BSHG, dass die kreisangehörigen Kommunen einen Anreiz erhalten sollten, durch zusätzliche Maßnahmen die Aktivierung und Wiedereingliederung erwerbsfähiger Sozialhilfeempfänger zu verstärken. Dies wird über die Begründung zur damaligen Gesetzesänderung und insbesondere den Verlauf der hierzu durchgeführten Anhörung im zuständigen Landtagsausschuss deutlich, bei der vor allem die Maßnahmen nach §§ 18 bis 20 BSHG (Hilfe zur Arbeit) im Vordergrund standen. Durch die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist die Basis für dieses gesetzgeberische Anliegen entfallen, da der erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger in die neue Leistung überführt wurde und die etwa die bisherige Hilfe zur Arbeit betreffenden bundesrechtlichen Regelungen entfallen sind. Darüber hinaus stünde der mit der 50 Prozent-Beteiligung verbundene Verwaltungsaufwand im Hinblick auf den Umfang des noch in der allgemeinen Sozialhilfe verbleibenden Personenkreises in keinerlei angemessenem Verhältnis mehr.

Auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2004 zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs nehmen wir Bezug. Wir gehen davon aus, dass nicht beabsichtigt war, mit der Anpassung des Landesrechts an das SGB XII die Kostenerstattungsregelungen für jüdische Kontingentflüchtlinge abzuschaffen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Manfred Wienand